



## Tischtennis-Club Lauterbach e.V.

Satzung vom 10.02.1974  
mit Änderung vom 24.03.1978 und vom 21.08.2001

### §1

1. Der Verein führt den Namen **Tischtennis-Club Lauterbach**
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Lauterbach**.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt der Verein den Namen **Tischtennis-Club Lauterbach e.V.**
4. Der Verein gehört dem Saarländischen Tischtennisbund an.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### §2

#### Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist es, unter Zugrundlegung der Sportgesetze die Jugendlichen zu sportlichen Leistungen zu bewegen, sowie Freundschaft und Kameradschaft innerhalb des Vereins zu fördern.
2. Aufgaben des Vereins
  - a) parteipolitische und konfessionelle Neutralität zu bewahren,
  - b) sportliche Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen zu gewährleisten,
  - c) den Amateursport in den aktiv sporttreibenden Vereinen zu fördern und mit allen Mitteln zu unterstützen.
  - d) Versicherungsschutz für seine Mitglieder zu übernehmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Gewinne werden ausschließlich im Sinne von Vereinszwecken verwandt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3

#### Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden - bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ehrenmitglied kann werden, wer vom Vorstand aufgrund einer

besonderen Leistung oder seiner langjährigen Mitgliedschaft vorgeschlagen und sodann von der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) gewählt wird.

Die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt der Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist eine Mitgliedskarte auszuhändigen. Mit der Zahlung des ersten Monatsbeitrages ist die Mitgliedschaft anerkannt.

Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden. Entschieden der Vorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes, so sind dem Mitglied die Gründe über den Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Bescheid des Ausschlusses hat der Betroffene eine Einspruchsfrist von 14 Tagen. Die letzte Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes hat die nächste Mitgliederversammlung (Generalversammlung).

## **§4**

### **Mitgliedsbeiträge und Rechte der Mitglieder**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben. Er richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Vorschläge über die Höhe des Beitrages unterbreitet der Vorstand innerhalb der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit einen Entschluss zu fassen hat.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist in der Generalversammlung stimmberechtigt und kann in den Vorstand gewählt werden. Diese Mitglieder sind auch berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen.

## **§5**

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Zahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge.
2. Beachtung der Vereinssatzung.
3. den Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung folge zu leisten.
4. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereines.

## **§6**

### **Verwaltung des Vereines**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der 2. Vorsitzende
3. Der Kassierer
4. Der Schriftführer

### **Vorstand**

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter des Vereines.

Alle Ämter sind im Vorstand Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In einem Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden..

Für alle Zahlungen aus der Vereinskasse ist die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Abstimmungen im Vorstand finden mit einfacher Mehrheit statt.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen.
2. Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung.
3. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
6. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins.
7. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden Ausschlag.

## **Gerätewart**

Der Gerätewart ist verantwortlich für die Instandhaltung und Kontrolle der dem Verein gehörenden Geräte sowie für das Inventar. Ferner obliegt ihm die Spielfähigerhaltung der Sportanlagen.

## **Jugendleiter**

Der Jugendleiter ist verantwortlich für die sportliche, charakterliche und geistige Ausbildung und Erziehung der Jugend und Schüler. Die Durchführung von Jugendveranstaltungen ist seine Aufgabe.

## **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand acht Tage vor Beginn unter Mitteilung der Tagesordnung auf die im Verein übliche Weise einberufen.

Zu Beginn des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Wird die Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§7**

### **Wahl des Vorstandes**

Der Vereinsvorstand wird auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.

## **§8**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§9**

### **Geschäftsführung des Vereines**

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden vom 1. Vorsitzenden und dem Kassierer unterzeichnet. Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen. Die Korrespondenz ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer arbeitet die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsberichte aus.

## **§10**

### **Kassenprüfungen**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereines laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

## **§11**

### **Satzungsänderungen**

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

## §12

### **Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung benennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidatoren vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für sportliche Zwecke. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschlossen hat mit einfacher Stimmenmehrheit.